

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

517

Einführungserlass zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. L 317 S. 35), unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 (ABI. L 189 S. 4) und der ergänzenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

(Ein Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen befindet sich am Ende des Erlasses)

Ziel des Einführungserlasses

Die EU-Verordnung zu invasiven Arten (VO) ist verwaltungstechnisches Neuland. Das Thema der VO ist nicht frei von fachlichen Wissenslücken (zum Beispiel bezüglich der langfristigen Auswirkungen von IAS auf die Biodiversität Mitteleuropas sowie wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen) und Wertungswidersprüchen (zum Beispiel bezüglich des Einsatzes von tödlichen Beseitigungsmaßnahmen und der Berücksichtigung moderner Tierenschutzstandards). Für viele – organisatorische, technische und fachliche – Probleme, die sich aus der Zielsetzung der VO ergeben, müssen zukünftig erst noch Lösungswege erarbeitet werden. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung der VO durch die Mitgliedstaaten (in Deutschland sind die Bundesländer für weite Teile der Umsetzung verantwortlich) auch kreativere Wege jenseits des klassischen Verwaltungshandelns geprüft werden müssen.

Der Erlass soll den Vollzugsbehörden als erste Orientierung zur Umsetzung der VO dienen. Es ist beabsichtigt, den Erlass beim Auftreten neuer Erfahrungen und Erkenntnisse entsprechend fortzuschreiben.

Ziele der VO

1. Prävention der Einbringung von IAS in die Mitgliedstaaten,
2. Verhinderung oder Verlangsamung der (räumlichen) Ausbreitung von IAS und

3. Minimierung negativer Auswirkungen von IAS auf die Biodiversität sowie gegebenenfalls die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft.

Die Prävention, das heißt die Verhinderung der absichtlichen oder unabsichtlichen Einbringung von IAS in das Gebiet der EU, ist die wirksamste Methode, um Schäden durch IAS von vornherein zu verhindern. Beim ersten Auftreten von IAS-Exemplaren in einer Region ist eine vollständige Beseitigung oft noch mit angemessenen Mitteln zu realisieren, während eine Beseitigung von bereits weit verbreiteten IAS meist nicht mehr realistisch ist.

Zuständigkeiten

Für den Vollzug der VO und des Artikel 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) werden keine neuen Verwaltungsstrukturen aufgebaut. Vielmehr nehmen diejenigen Verwaltungsstellen, die bisher bereits Aufgaben in den jeweiligen Bereichen wahrgenommen haben, auch die Aufgaben nach der IAS-VO wahr. Das bedeutet, dass zum Beispiel Grenzkontrollen und Kontrollen des Handels bezüglich IAS weiterhin in der Hand derjenigen Verwaltungsstellen bleiben, die diese Kontrollen auch bisher ausgeführt haben. Das Monitoring des Vorkommens und der Verbreitung von IAS findet dort statt, wo auch bisher das Vorkommen und die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten untersucht und dokumentiert wurden. Konkrete Maßnahmen gegen IAS werden von denjenigen Stellen durchgeführt, die auch bisher schon für die Umsetzung von vergleichbaren Maßnahmen verantwortlich waren.

Die konkreten Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen. Eine erste Zuordnung von Tätigkeiten und Zuständigkeiten ist im Folgenden tabellarisch zusammengestellt. In Zweifelsfällen liegt die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 5c HAGBNatSchG bei den hessischen Regierungspräsidien (ONB).

Tätigkeit/Aufgabe	Artikel der VO	Regelung nach BNatSchG/HAGBNatSchG	(primär) zuständige Ebene/Verwaltung	Bemerkung
Kontrolle der Einbringung	7 (1) a)	§ 48a BNatSchG	Grenzeinrichtungen	
Kontrolle des Handels und der Haltung	7 (1) b) – h)	§ 40b BNatSchG	ONB	
Genehmigungen	8	§ 40c Abs. 2 BNatSchG	ONB	
Zulassungen	9	§ 40c Abs. 3 BNatSchG	ONB	Antrag an EU, KOM entscheidet über Zulassung
Dringlichkeitsmaßnahmen	10	§ 40a BNatSchG	ONB	in Absprache mit HMUKLV
Aktionspläne	13	§ 40d BNatSchG	Bund	Umsetzung durch Länder
Überwachungssystem	14	HAGBNatSchG § 4	HLNUG und VSW	unterstützt durch alle betroffenen Dienststellen
Kontrollen der vorsätzlichen Einbringung	15 (2) – (5) a) und b)	§ 49 BNatSchG § 51a BNatSchG	Grenzeinrichtungen, Zoll	siehe auch Anlage hierzu
Kontrollen der vorsätzlichen Einbringung	15 (5) b) dritter Satz	§ 49 BNatSchG § 51a BNatSchG	ONB	
Kontrollen der vorsätzlichen Einbringung	15 (7)		Bund, Länder	
Notifizierung von Früherkennungen	16	§ 48a BNatSchG	BMU nach Meldung durch HMUKLV, HLNUG und VSW	Meldung über Bund an EU
Sofortige Beseitigung	17	§ 40a BNatSchG	ONB	Meldung an HMUKLV (auch wegen Notifizierung)
Ausnahme zu Art. 17	18	§ 48a BNatSchG	HMUKLV	
Zuordnung der gelisteten Arten zu den Artikeln	16/19		BfN	in Zweifelsfällen BfN in Abstimmung mit den Ländern

Tätigkeit/Aufgabe	Artikel der VO	Regelung nach BNatSchG/HAGBNatSchG	(primär) zuständige Ebene/Verwaltung	Bemerkung
Management (Konzeption)	19 (1)	§ 40e BNatSchG	HMUKLV	in Abstimmung mit Bund/Ländern
Management (Durchführung)	19	§ 2 HAGBNatSchG	ONB/UNB	soweit primär Naturschutzinteressen betroffen sind
Wiederherstellung	20	§ 2 HAGBNatSchG	ONB/UNB	
Berichterstattung	24	§ 4 HAGBNatSchG	alle betroffenen Dienststellen über RPen und HLNUG an HMUKLV	Berichte über Bund an EU, einheitliches Berichtsformat für D wird derzeit erarbeitet
Öffentlichkeitsbeteiligung	26	§ 40f BNatSchG	HMUKLV	in Zusammenarbeit mit Bund/Ländern
Sanktionen	30	§ 28 HAGBNatSchG	ONB	auf Grundlage BNatSchG sowie ggf. landesspezifische Ergänzungen
Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer	31	§ 48a BNatSchG	ONB	
Übergangsbestimmungen Handel	32	§ 48a BNatSchG	ONB	
Ordnungswidrigkeiten		§ 69 BNatSchG	UNB	

Grundsätzliche Überlegungen

Bei allen aufgrund der VO durchzuführenden Maßnahmen sind die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungshandelns zu beachten. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall ermessensfehlerfrei zu prüfen ist,

- welcher Schaden entsteht und in welchem Umfang,
- ob überhaupt Maßnahmen erforderlich sind,
- ob die angedachten Maßnahmen angemessen sind,
- ob das Verhältnis von Aufwand zu Ergebnis voraussichtlich günstig sein wird,
- ob absehbar ist, dass die Maßnahmen bis zum Eintritt des Erfolges voraussichtlich durchgeführt werden können,
- wer für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- welche weiteren Aspekte (unter anderem Kosten, Tierschutz, Rechte Dritter) zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Prävention und damit das Verhindern der Ausbreitung von IAS in Bereiche, in denen diese bisher nicht vorkommen, vorrangig sind. Maßnahmen gegen IAS, die bereits weit verbreitet sind, sind im Allgemeinen eher nachrangig (vgl. hierzu Ausführungen in den Kapiteln „Sofortmaßnahmen nach Artikel 16/17 der VO“ und „Management nach Artikel 19 der VO“).

Soweit überwiegend aus Gründen der Gefährdung sonstiger Ökosystemdienstleistungen, der menschlichen Gesundheit oder der Wirtschaft Maßnahmen gegen IAS ergriffen werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen bei der jeweils betroffenen Behörde. Diese hat die notwendigen Abwägungen und Abstimmungen vorzunehmen sowie das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herbeizuführen.

Um den Vollzug der IAS länderübergreifend zu harmonisieren und zielgerichtet handeln zu können, ist es sinnvoll und wünschenswert, grundlegende neue (sowohl positive als auch negative) Erfahrungen und Kenntniszuwachs im Umgang mit IAS und der VO zu veröffentlichen und/oder in entsprechende Arbeitsgruppen einzubringen, um so die Vollzugshinweise und MMB bundesländerübergreifend einheitlich fortschreiben zu können.

Einzelhinweise:

Finanzierung von Aktivitäten und Maßnahmen

Aktivitäten und Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Naturschutzverwaltung sind im Rahmen der für Arten- und Biotopschutz bzw. Erhaltung der Biodiversität sowie zum Vollzug der EU-VO vorhandenen und zugewiesenen Ressourcen unter Berücksichtigung der notwendigen Abwägungen und Priorisierungen zu finanzieren.

Sofortmaßnahmen nach Artikel 16 und 17 der VO

IAS, die sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, sollen möglichst sofort und vollständig beseitigt werden. Früherkennungen müssen der KOM unverzüglich mitgeteilt werden (Noti-

fizierung). Die eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit sind ebenfalls zu notifizieren. Sofortmaßnahmen erzielen die höchste und nachhaltigste Wirkung. Im Bereich der Sofortmaßnahmen zur Prävention der Einbringung von IAS liegen die Schwerpunkte aller nach der VO zu ergreifenden Maßnahmen. Zuständig für die Erfüllung von Verpflichtungen zur Notifizierung und Unterrichtung der KOM ist nach § 48a Nr. 1 BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt.

Management nach Artikel 19 der VO

Ziele des Managements bereits weit verbreiteter IAS sind

- die Verhinderung oder Verlangsamung der (räumlichen) Ausbreitung von IAS und
- die Minimierung negativer Auswirkungen von IAS auf die Biodiversität sowie gegebenenfalls die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft.

Auch beim Management liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der Verhinderung der Ausbreitung von IAS in Räume, die bisher noch nicht von den jeweiligen IAS besiedelt sind. Das heißt, Maßnahmen konzentrieren sich an den Verbreitungsgrenzen der Arten.

Maßnahmen in Bereichen, die bereits von IAS besiedelt sind, sind grundsätzlich nachrangig. Sofern jedoch Arten und Lebensräume, die vom Aussterben bedroht sind oder die sich in ungünstigem Erhaltungszustand befinden, konkret und nachweisbar von IAS betroffen sind bzw. stark negativ beeinflusst werden, sind auch insoweit Maßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde geboten. Hierzu geben die MMB entsprechende grundsätzliche Hinweise. Außerdem bestehen Möglichkeiten, über die Naturschutzfachbehörden (VSW, HLNUG) fachliche Beratungen in Anspruch zu nehmen. Die Auswahl der geeigneten Managementmaßnahmen sowie die Berücksichtigung weiterer Vorgaben (unter anderem Schadensanalyse, Abwägung, Verhältnismäßigkeit, Kosten-Nutzen-Analyse, Auswirkungen auf Nicht-Zielarten, Interessen und Rechte Dritter) haben im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Der Abwägungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozess ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen werden die Managementmaßnahmenblätter (MMB) nach Artikel 19 der VO 1143/2014 offiziell in Kraft gesetzt und damit verbindlich.

Wiesbaden, den 5. Juni 2018

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
IV 4 - 103b 36-037/2014

StAnz. 28/2018 S. 854

Im Text verwendete Abkürzungen

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
erste Unionsliste	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141
EU	Europäische Union
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMU KL V	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IAS	invasive gebietsfremde Arten
KOM	Kommission der EU
MMB	gemeinsame Managementmaßnahmenblätter der Bundesländer zu Art. 19 der VO
ONB	Obere Naturschutzbehörde
RPen	Hessische Regierungspräsidien
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
VSW	Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Anlagen*

- Vorblatt zu Managementmaßnahmenblättern, Stand 28. März 2018
- Managementmaßnahmenblätter zu den Artikel-19 Arten der ersten Listung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141
- Vollzugshinweise des Bund-Länder-Arbeitskreises (Erprobungsversion zur verwaltungsinternen Nutzung, noch nicht zur Veröffentlichung bestimmt)
- Hinweise für Zollbehörden
- Tabelle „Artikel-19 Arten der ersten Listung und ihr Vorkommen in Hessen“

* Die Anlagen wurden den Regierungspräsidien zur Verfügung gestellt und können dort eingesehen werden, die Managementmaßnahmenblätter sind unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/invasive-arten-hessen> im Internet veröffentlicht.

518**Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen Dr. Schöcke GmbH & Co.KG, Stellbergstraße 1 in 34320 Söhrewald, wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Wiesbaden, den 26. Juni 2018

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-L-137-1026-2018

StAnz. 28/2018 S. 856

519**Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Herr Dipl.-Geologe Joachim Weil, c/o Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Europastraße 11 in 35394 Gießen, ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Frankfurt am Main am 26. Juni 2018 nach § 36 der Gewerbeordnung erneut als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ sowie das Sachgebiet 5 „Sanierung“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 26. Juni 2023.

Wiesbaden, den 27. Juni 2018

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
89 – 0250 – 473/18

StAnz. 28/2018 S. 856

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**520****Regelung über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung**

Aufgrund der §§ 274 Abs. 2 Satz 2, 281 Abs. 3 Satz 2, 252 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 42 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Risikostruktur-Ausgleichsverordnung – RSAV) und § 46 Abs. 6 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelt der Hessische Minister für Soziales und Integration:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Kosten, die den mit der Prüfung befassten Stellen durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 Abs. 1 und § 252 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 42 Abs. 1 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung –

RSAV und § 46 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen und die landesunmittelbaren Pflegekassen in vollem Umfang durch eine Umlage (Erstattungsbetrag). Diese bemisst sich jeweils nach der Zahl der Mitglieder der in Satz 1 genannten Körperschaften.

(2) Die Prüfungskosten nach Abs. 1 werden um die Prüfungskosten vermindert, die die Kostentragungspflichtigen nach § 6 zu tragen haben.

**§ 2
Erstattungspflichtige**

(1) Erstattungspflichtig sind

1. die landesunmittelbaren Krankenkassen,
2. die Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen, soweit sie der Aufsicht des Landes Hessen unterliegen,
3. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
4. die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen.